

Betreff Gewerbesteuerhebesatz und Spielapparatesteuersatzung

Dezernat/e III

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

- 1) Gewerbesteuerhebesatzänderungssatzung
- 2) Änderungssatzung zur Spielapparatesteuersatzung
- 3) Synopse der Spielapparatesteuersatzung
- 4) Spielapparatesteuersatzung neu

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 454 v.H. auf 460 v.H.

Erhöhung des Spielapparatesteuersatzes von 5,0 v.H. auf 7,5 v.H. des Spieleraufwands.

C Beschlussvorschlag

- I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 1. die Auswirkungen einer Hebesatzerhöhung der Gewerbesteuer von 454 v. H. auf 460 v.H. im Umfeld von Niedrighebesatzgemeinden (Mainz: 310 v.H.; Ingelheim a.R.: 310 v.H.; Eschborn: 330 v.H.) auf den Wirtschaftsstandort Wiesbaden nicht prognostiziert werden können.
 2. auf Basis der Gewerbesteuerereinnahmen 2023 durch die Hebesatzerhöhung von 454 v. H. auf 460 v.H. für 2024 Gewerbesteuerermehreinnahmen in Höhe von ca. 4 Mio. EUR erwartet werden.
 3. auf Basis der Spielapparatesteuerereinnahmen 2022 durch die Steuersatzerhöhung von 5,0 v. H. auf 7,5 v.H. für 2024 Spielapparatesteuerermehreinnahmen in Höhe von ca. 1 Mio. EUR erwartet werden.
- II. Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird als Satzung beschlossen.
- III. Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf einer Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Spielapparatesteuersatzung) wird als Satzung beschlossen.

D Begründung

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Landeshauptstadt Wiesbaden. Steuern sind Geldleistungen ohne Anspruch auf eine Gegenleistung, die ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt, die einen steuerpflichtigen Tatbestand verwirklichen. Zur Finanzierung der gestiegenen Aufwendungen bedarf es höherer Erträge. Diese sollen durch die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes sowie die Erhöhung des Spielapparatesteuersatzes generiert werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf die Auferlegung einer Steuer keine erdrosselnde Wirkung bei dem Steuerpflichtigen zeitigen und diesen mithin insbesondere nicht in seiner (wirtschaftlichen) Existenz bedrohen. Die Zulässigkeit eines Spielapparatesteuersatzes in Höhe von 7,5 v.H. des Spieleinsatzes wurde durch das VG Leipzig, Urteil vom 13.02.2008 - 1 K 1460/06, und nachfolgend durch das BVerwG, Beschluss vom 03.05.2017 - 9 B 36/16, bestätigt und somit nicht als erdrosselnd angesehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es bei der Frage der zulässigen Höhe des Steuersatzes im Hinblick auf dessen Erdrosselungswirkung immer auf die Verhältnisse im jeweiligen Stadtgebiet ankommt. Führt der Steuersatz dazu, dass viele Steuerpflichtige sich nicht werden am Markt halten können, ist der Steuersatz zu hoch. Verändert sich weder die Anzahl der aufgestellten Apparate, noch die Anzahl der Aufsteller signifikant, besteht keine Erdrosselungsgefahr. Diese Gefahr wird vorliegend für das Stadtgebiet von Wiesbaden bei einer Erhöhung des Steuersatzes für Spielapparate auf 7,5 v. H. des Spielereinsatzes prognostisch nicht gesehen.

Bei dieser Gelegenheit wird die Spielapparatesteuersatzung in drei weiteren Punkten ergänzt:

1. Die in § 3 der Spielapparatesteuersatzung legaldefinierte und in § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Spielapparatesteuersatzung verwendete Bezeichnung „Spieleraufwand“ wird geändert in „Einsätze“. Im aktuellen Auslesestreifen des Verbands der Deutschen Automatenindustrie e. V. (VDAI) ist der Spieleraufwand anders als in der derzeit gültigen Spielapparatesatzung definiert, was regelmäßig zur Verwirrung bei den Steuerpflichtigen und falschen Angaben in der Steuererklärung führte. Es handelt sich insoweit lediglich um eine redaktionelle Änderung.
2. Das Betreiben von illegalen Glücksspielgeräten ohne gültige Bauartzulassung wird mit dem erhöhten monatlichen Festbetrag von 5.000,00 EUR/Monat besteuert. Maßnahmen zur Verhinderung des Betriebs illegaler Glücksspielgeräte bleiben davon unberührt.
3. Durch Streichen der Sätze *„Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist; in diesem Falle ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.“* wird die Möglichkeit eröffnet, zukünftig von einer Selbstveranlagungs- zu einer Festsetzungssteuer zu wechseln.
4. Die Bezeichnung „den Spieleraufwand“ in § 10 Absatz 2 Nr. 2 der Spielapparatesteuersatzung wird sachlich berichtigend ersetzt durch „die Steuer“.

Die Satzungsentwürfe wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Prognostizierte Gewerbesteuermehreinnahmen in Höhe von rund 4 Mio. EUR/Jahr.

Prognostizierte Spielapparatesteuermehreinnahmen in Höhe von rund 1 Mio. EUR/Jahr.

Es ist mit einem sprunghaften Anstieg der Widersprüche, Erlass- und Stundungsanträge sowie Klageverfahren gegen die geänderten Satzungen zu rechnen, was zu größerer Arbeitsbelastung der entsprechenden Sachbearbeitenden führen wird.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer